

Merkblatt/ Anlage 1

Landratsamt Main-Tauber-Kreis

Sozialamt

Gartenstraße 1

97941 Tauberbischofsheim

Tel.: 09341/ 82-0, Fax: 09341/82-5920

E-Mail: sozialamt@main-tauber-kreis.de

Internet: www.main-tauber-kreis.de



Main-Tauber-Kreis.de

Richtlinie über die Gewährung von Eingliederungshilfe nach §§ 54 Abs. 1 SGB XII in Kindergärten und allgemeinen Schulen (Integrations-RL)

I. Grundsätzliches

Die gemeinsame Förderung von Kindern bzw. Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen ist Aufgabe sämtlicher Kindergärten und Schularten (§ 2 Abs. 2 Kindergartengesetz und § 15 Schulgesetz).

II. Leistungen, Leistungsvoraussetzungen

Für die Gewährung von Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII in Kindergärten und allgemeinen Schulen gelten die Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg (SHR) in der jeweils gültigen Fassung.

Bei vorübergehender Abwesenheit vom Kindergarten oder der Schule (z. B. wegen Krankheit) werden die Monatsbeträge grundsätzlich bis längstens 3 Monate weiter gezahlt, vorausgesetzt, dass der Platz freigehalten wird und mit einer Rückkehr zu rechnen ist.

Andernfalls endet die Leistung mit dem Monat des Austrittes aus dem Kindergarten oder der Schule.

II.1. Leistungen in Kindergärten

Die individuellen Leistungen der Eingliederungshilfe in Kindergärten betragen

- für pädagogische Hilfen monatlich pauschal 460,00 EUR und
- für begleitende Hilfen monatlich pauschal 308,00 EUR.

Übersteigen die individuellen Leistungen diese Beträge, ist zu prüfen, ob der Besuch des regional zuständigen Schulkinder Gartens möglich und zumutbar ist.

Die Anspruchsberechtigten werden unter Beachtung der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 9 SGB XII) auf den Besuch des regional zuständigen Schulkinder Gartens verwiesen, soweit dieser die Möglichkeit zu Aufnahme hat.

Werden mehrere behinderte Kinder in einem Kindergarten betreut und ergeben sich dadurch für den Kindergarten Synergieeffekte, kann die Pauschale angepasst werden.

Nicht mit der Vergütung für die Maßnahmen der Eingliederungshilfe abgedeckt sind Leistungen im Kindergarten, auf die nach SGB V ein Anspruch besteht, z. B. Krankengymnastik, Logopädie, Ergotherapie, Behandlungspflege. Hierbei ist der Nachrang der Sozialhilfe (§ 2 SGB XII) zu beachten.

II.1.1 Pädagogische Konzeptionen der Kindergärten

Leistungen für behinderte Kinder in Kindergärten können nur gewährt werden, wenn die Arbeit des Kindergartens an folgenden Förderzielen ausgerichtet ist:

- Teilhabe des behinderten Kindes am gesamten Gruppengeschehen
- Aufbau einer Ich-Bildung
- Schaffung von Zugangsmöglichkeiten zur Entwicklung eines oder mehrerer Handlungskonzepte
- Gezieltes Einsetzen von vorsprachlichen sowie sprachlichen Ausdrucksmitteln zur Förderung der Kommunikation auf unterschiedlichen Bereichen
- Aufbau eines grob- und feinmotorischen Bewegungsablaufes mittels gezielter Angebote, die für alle Kinder geeignet sind und zugleich die individuellen Förderbedarfe berücksichtigen.

Der Kindergarten hat zur Erreichung dieser Ziele zusätzliches Personal (eigenes Personal und/oder Honorarkräfte) einzustellen und dieses gezielt und ausschließlich für das behinderte Kind einzusetzen. Fachlichkeit und Qualität verantworten der Kindergartenträger. Er trägt insbesondere dafür Sorge, dass in Kooperation mit geeigneten Fachstellen (Frühförderstellen) die angemessene Förderung und Weiterentwicklung der im Kindergarten betreuten behinderten Kinder gesichert ist.

II.1.2 Erhebungsbogen und Entwicklungsberichte für sämtliche Kindergärten

Leistungen für behinderte Kinder in Kindergärten können nur gewährt werden, wenn

- vor Aufnahme der Erhebungsbogen nach beigefügtem Muster (s. Anlage 1) und
- nach Ablauf des grundsätzlich zeitlich befristeten Förderzeitraumes ein individueller Entwicklungsbericht nach beigefügtem Muster (s. Anlage 2),
-

vorgelegt werden.

II.1.3. Verfahren

Nach erfolgter Antragstellung (unter Beifügung geeigneter Unterlagen, welche die Notwendigkeit der integrativen Hilfe belegen) prüft das Sozialamt in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt das Vorliegen einer wesentlichen Behinderung als Zugangsvoraussetzung für die beantragte Hilfe.

Parallel hierzu wird vom Kindergarten, nachdem das Kind zwei bis vier Wochen probeweise den Kindergarten besucht hat, der Erhebungsbogen nach Anlage 1 erstellt.

Kann nach Prüfung aller Unterlagen eine integrative Hilfe bewilligt werden, erhalten die Eltern des behinderten Kindes einen entsprechenden Bewilligungsbescheid. Das Sozialamt schließt darüber hinaus mit dem Kindergarten eine Vereinbarung nach beigefügtem Muster (s. Anlage 3) ab.

II. 2. Leistungen in allgemeinen Schulen

Die individuellen Leistungen der Eingliederungshilfe für Assistenzdienste in allgemeinen Schulen sollen einen Betrag in Höhe von monatlich bis zu 800,00 EUR nicht übersteigen. Übersteigen die individuellen Leistungen voraussichtlich diesen Betrag, ist zu prüfen, ob der Besuch der regional zuständigen Sonderschule möglich und zumutbar ist. Ggf. sind die Anspruchsberechtigten unter Beachtung der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 9 SGB XII) auf den Besuch der regional zuständigen Sonderschule zu verweisen.

Eingliederungshilfe nach dem SGB XII kommt in Schulen nur für begleitende Hilfen in Betracht. Pädagogische Maßnahmen i. S. des Bildungsauftrages fallen in den Verantwortungsbereich der Schule. Eingliederungshilfe kommt daher nur für Assistenzdienste in Betracht (z. B. pflegerische/begleitende Hilfen durch schulfremde Personen).

Erforderlichkeit und Umfang der notwendigen Assistenz für einen Schüler durch eine schulfremde Person, sowie die eventuelle Inanspruchnahme eines Fahrdienstes, werden unter Einbeziehung des Schulamtes festgestellt. In Zweifelsfällen kann der medizinisch- pädagogische Dienst des KVJS eingeschaltet werden.

Auf der Basis der SHR und dieser Richtlinien schließt das Sozialamt mit den Leistungserbringer eine Vereinbarungen auf der Grundlage der §§ 53 ff SGB X ab.

III. Weitere Regelungen

Im Übrigen gelten die in den Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg enthaltenen Regelungen.

IV. In Kraft treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung ab dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Stand: Januar 2009